

SATZUNG DER
INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT FÜR MUSIKWIRTSCHAFTSFORSCHUNG
im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Internationale Gesellschaft für Musikwirtschaftsforschung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien, ist auf unbestimmte Zeit errichtet und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
3. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 BAO.
4. Die Gründung des Vereins erfolgt durch Interessierte zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke, und zwar zur Gewinnung und Vermittlung von neuesten Erkenntnissen über die Strukturen und Prozesse in der Musikwirtschaft im weitesten Sinn. Die Musikwirtschaft im weitesten Sinn umfasst nicht nur den Kernbereich der Produktion, Distribution und Rezeption von Musik, sondern auch deren Vermittlung auf allen Ausbildungsstufen sowie unterstützende Wirtschaftsbereiche wie den Instrumentenbau, die Medien, die Werbewirtschaft und dergleichen. Der Forschungs- und Vermittlungsansatz ist dabei interdisziplinär und von Methodenvielfalt geprägt. Konkret ist an die Abhaltung einer jährlich stattfindenden internationalen Tagung zur Musikwirtschaftsforschung in Wien gedacht, zu der Wissenschaftler/innen aus aller Welt eingeladen werden, um von den neusten Ergebnissen ihrer Forschung zu berichten und sich darüber auszutauschen. In weiterer Folge ist an die Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden (Online)Publikation zur Musikwirtschaftsforschung gedacht, in der der aktuelle Stand der Forschung, nach wissenschaftlichen Kriterien geprüft, dargestellt werden soll.
5. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 dieses Paragraphen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - der wissenschaftliche Austausch und die wissenschaftliche Forschung auf den in § 1 Abs 4 genannten Gebieten einschließlich Diskussionsabenden, Vorträgen und Symposien;
 - die Zusammenarbeit mit Medienunternehmen, um öffentlichkeitswirksam die Ergebnisse der Tätigkeiten des Vereins zu verbreiten;
 - Informationstätigkeit, zB durch Herausgabe von Publikationen, Betrieb einer Website, den Aufbau von und die Kooperation mit Medien;

3. Der Verein kann sich zur Aufgabenerfüllung entgeltlich oder unentgeltlich auch der Mitwirkung dritter Personen bedienen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Vereinbarungen mit Dritten über die entgeltliche Aufgabenerfüllung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, sofern diese mit Vorstandbeschlüssen festgelegt werden, Spenden, Förderungen und Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen aller Art.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

Als Mitglieder kommen nur voll geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen in Betracht. Auf die Staatsbürgerschaft oder den Wohnsitz einer natürlichen Person oder den Sitz einer juristischen Person kommt es nicht an. Jedes Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift im Beitrittsantrag den Willen zur Mitgliedschaft. Die Anzahl der Mitglieder ist nach oben hin nicht beschränkt.

2. Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit laufend unterstützen. Sie gliedern sich je nach der Höhe der von Ihnen pro Kalenderjahr durch Spenden oder Arbeitszeit (Bewertungssatz einheitlich für jedes Mitglied € 12,00 pro Stunde) an den Verein geleisteten Unterstützungen in

- unterstützende Mitglieder Klein (Unterstützung bis € 150,00 pro Kalenderjahr),
- unterstützende Mitglieder Groß (Unterstützung bis € 1.000,00 pro Kalenderjahr) und
- Sponsoren (Unterstützung über € 1.000,00 pro Kalenderjahr).

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu

- wegen besonderer Verdienste um den Verein oder
- weil sie im Rahmen eines der in § 1 Abs 4 dieser Statuten genannten Gebiete eine besondere Stellung einnehmen,

auf Vorschlag des Vorstandes, des Beirates des Vorstandes oder der Generalversammlung vom Vorstand ernannt werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmewerber hat einen schriftlichen Beitrittsantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind die Gründungsmitglieder sowie diejenigen Personen, die vom Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt bis dahin auch die definitive Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder durch die Gründer des Vereins.
3. Ein ordentliches Mitglied kann zugleich auch die Aufnahme als förderndes Mitglied beantragen, ohne seine Rechte als ordentliches Mitglied zu verlieren.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansuchen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Das Gründungsvermögen von € 300,00 wird zu gleichen Teilen von den Gründungsmitgliedern aufgebracht und ist vom Verein nicht an die Gründungsmitglieder zurückzubezahlen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer zwei-monatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Obmann des Vorstandes zu erklären ist; Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Darüber hinaus
 - bei einer natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds oder dem Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen oder dem Beschluss der Abweisung eines Antrages auf Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
 - bei einer juristischen Person mit deren Auflösung oder dem Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen oder dem Beschluss auf Abweisung eines Antrags auf Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
 - Ein Mitglied kann zudem durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der vereinbarten Beiträge oder Fördergelder mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die mit dem Mitglied vereinbarten Zahlungen an den Verein nach wie vor nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Anspruch des Vereins auf Bezahlung der bis zum Ausschlusszeitpunkt ausstehenden Beträge bleibt auch nach dem Ausschluss aufrecht;
 - Jedes Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit

zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Anrufung des Schiedsgerichtes binnen 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief offen.

§ 5

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- der Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

1.1. Die Generalversammlung

- 1.1.1. Die Generalversammlung ist die Musterversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 1.1.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers statt.
- 1.1.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen ist jedes Mitglied schriftlich – auch per Fax oder E-Mail – unter der von ihm zuletzt bekannt gegebenen Kontaktadresse so rechtzeitig zu laden, dass ab Erhalt mindestens 14 volle Tage bis zur Generalversammlung verbleiben. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 1.1.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 1.1.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 1.1.6. an der Generalversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten unter Vorlage einer Originalvollmacht vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 1.1.7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder

der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 1.1.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, dann führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vereines den Vorsitz. Bei Beschlussfassungen, die den Vorstand betreffen, gibt der Vorstand den Vorsitz an das älteste anwesende Mitglied ab.
- 1.1.9. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und des Rechnungsprüfers, Genehmigung von Rechtsgeschäften von Vorstandsmitgliedern oder dem Rechnungsprüfer mit dem Verein.
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

1.2. Der Vorstand

- 1.2.1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Obmann und zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis den Obmann. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dessen Stellvertreter.
- 1.2.2. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied der Generalversammlung vorzuschlagen. Fällt der gesamte Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Bezirksgericht Wien-Innere Stadt zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 1.2.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 1.2.4. Der Vorstand wird von dessen Obmann, bei dessen Verhinderung von einem der beiden verbliebenen Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich einberufen.
- 1.2.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweislich eingeladen wurden und mindestens 2/3 von ihnen anwesend sind.
- 1.2.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Entscheidungen können auch durch Fax oder E-Mail im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, darauf zu achten, dass die Beschlüsse sowie die Entscheidungsgrundlagen von ihnen abgezeichnet wurden.

- 1.2.7. Den Vorsitz führt der Obmann, oder bei dessen Verhinderung sein an Jahren ältester Stellvertreter.
- 1.2.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt: Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 1.2.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam. Die Wahl eines Nachfolgers hat durch die dafür einberufene Generalversammlung binnen 30 Tagen zu erfolgen. Sollte sich kein Nachfolger finden, so ist dies ein Auflösungsgrund, wenn die übrigen Vorstände sich nicht bereit erklären, die Agenden des scheidenden Vorstandes zu übernehmen.
- 1.2.10. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere auch folgende Angelegenheiten:
- a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Aufnahmen und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - g. Vertretung des Vereins nach außen.
- 1.2.11. Zwei Vorstände vertreten den Verein nach außen; sie haben gemeinsam das Vertretungsrecht sowie das Recht der Vollmachterteilung. Jeder Vorstand kann sich jederzeit von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Zur passiven Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen für ihre Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- 1.2.12. Die Vorstände haben als Geschäftsführer des Vereins das Büro zu leiten und sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Beschlüssen des Vorstandes verantwortlich. Ihnen obliegt weiters gemeinsam
- die Terminplanung und Durchführung der Projekte
 - die Mittelaufbringung und die Budgeterstellung,
 - die Abrechnung für die öffentlichen und nichtöffentlichen Geldgeber, die Einhaltung und Wahrung der Statuten im Geschäftsablauf sowie
 - die Abstimmung mit den Rechnungsprüfern.
- Sie sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Sie erstellen den Rechnungsabschluss bis zum 31. März des Folgejahres und legen ihn dem Rechnungsprüfer vor.

1.3. Die Rechnungsführung

- 1.3.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen dem Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen für ihre Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung den Abschlussbericht mit Ende April des Folgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 1.3.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

1.4. Der Beirat

- 1.4.1. Der Vorstand wird von einem Beirat („Scientific Advisory Board“) in allen die Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 1 Abs 4 der Statuten betreffenden Angelegenheiten beraten. Ihm sollen renommierte Wissenschaftler/innen aus dem In- und Ausland angehören, die ausgehend von unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen ihren Forschungsfokus auf musikwirtschaftliche Fragestellungen richten. Der Beirat soll den Vorstand bei den geplanten internationalen Tagungen sowie beim Periodikum über Musikwirtschaftsforschung beraten. Die Kompetenzen des Vorstandes werden dadurch nicht geschmälert.
- 1.4.2. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes, des Beirates des Vorstandes oder von einem Drittel der Generalversammlung ernannt. Der Vorstand beschließt deren Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- 1.4.3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen schriftführenden Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Das für den Beirat verantwortliche Vorstandsmitglied nimmt vom Vorsitzenden des Beirates die Empfehlungen des Beirates entgegen.
- 1.4.4. Der Beirat setzt sich aus den Vertretern der verschiedensten fachlichen Disziplinen zusammen. Seine Mitgliederzahl ist nicht begrenzt. Er soll jährlich zumindest einmal zusammentreten.

1.5. Das Schiedsgericht

- 1.5.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Obmann des Vorstandes, dem Vorsitzenden des Beirates und dessen Stellvertreter zusammen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 1.5.2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 6

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat dann auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen hat im Fall der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar für spendebegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs 4 Z 5 EStG 1988 verwendet zu werden.

Wien, am _____

Peter Tschmuck

Martin Huber

Nikolaus Kraft